

Satzung der Hochschulgruppe Pangea

in der Fassung vom 15.04.2015

Präambel

Wir, die Hochschulgruppe Pangea, sind ein Zusammenschluss von Engagierten mit dem Anspruch, geflüchteten Menschen Unterstützung zu bieten. Unsere praktische Arbeit besteht im Gestalten von Bildungs-, Beratungs- und kulturellen Angeboten für Geflüchtete. Im Mittelpunkt steht hierbei das Mit- und Voneinander lernen auf Augenhöhe.

Wir sind uns der Verantwortung bewusst, die bei der Arbeit mit Menschen liegt, weshalb unser erstes Interesse der Etablierung und nachhaltigen Aufrechterhaltung kontinuierlicher und langlebiger Angebote gilt. Die Möglichkeiten zur Weiterbildung unserer Mitglieder ist integraler Bestandteil unserer Arbeit. Wir möchten qualifiziert agieren und unterstützen den Kompetenzerwerb aller Beteiligten.

Vernetzung und Kooperation mit anderen Institutionen gehört zu unserem Selbstverständnis. Ein fruchtbarer Austausch aller Statusgruppen und Organisationen ist die Grundlage für ein langlebiges Netzwerk, das sich dem Bedarf der Geflüchteten widmet und eine Willkommenskultur ermöglicht, die ein Ankommen in dieser Gesellschaft erleichtert.

§ 1 Name und Sitz

Die Hochschulgruppe führt den Namen „Pangea“ und hat ihren Sitz in Potsdam. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Selbstverständnis

Die Mitglieder der Hochschulgruppe Pangea sind mit der restriktiven Asylpolitik Europas nicht einverstanden. Dublin III und deutsche Asyl- und Ausländergesetze machen eine menschenwürdige und langfristige Niederlassung für geflüchtete Menschen in Deutschland kaum möglich. Die Behandlung von Geflüchteter seitens der Regierung und Ministerien, der zuständigen Behörden und vieler Einzelpersonen in Deutschland stellt sich tendenziell gegen die Würde der Menschen. Verständnis, Wertschätzung und die Wiederherstellung dieser Würde möchten die Mitglieder der Hochschulgruppe Pangea im Rahmen ihrer Möglichkeiten fördern.

Wir solidarisieren uns mit geflüchteten Menschen, möchten erfahren, wie wir ihnen beistehen können, möchten miteinander und voneinander lernen und langfristig Hilfe zur Selbsthilfe leisten. Dabei lehnen wir jegliche Formen von Rassismus, Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Gewalt ab. Wir stehen für ein offenes Willkommenheißen, für Solidarisierung auf Augenhöhe und für ein menschenwürdiges Miteinander. Unsere von Studierenden initiierte Vereinigung steht allen Menschen mit und ohne Flüchtlingshintergrund offen. Wir agieren eigenständig, parteilos und ideell unabhängig von kommerziellen und religiösen Institutionen. Unser Ehrenamt sollte nicht als Verpflichtung angesehen werden, Versäumnisse des Staates auszugleichen, sondern vielmehr als Unterstützung für Betroffene wirken.

§ 3 Ziele

Mit der Intention Geflüchtete willkommen zu heißen, sich mit ihnen zu solidarisieren und sie im Rahmen unserer Möglichkeiten als ehrenamtlich tätige Studierende zu unterstützen, setzt sich die Hochschulgruppe Pangea zum Ziel, eine langfristige Kooperationen zwischen der Universität Potsdam, der FH Potsdam, Flüchtlingsunterkünften in und um Potsdam, themenspezifischen Organisationen und Initiativen, sowie interessierten Einzelpersonen ins Leben zu rufen und aufrecht zu erhalten.

Mithilfe dieser Kooperationen möchten wir Strukturen aufbauen, die es allen Beteiligten ermöglichen Informationen, Angebote, Projekte, Aktionen oder Demonstrationen zu schaffen, die die Lebenswelt geflüchteter Menschen thematisieren, aufklärend wirken oder positiv beeinflussen. Die Ziele sollen auf unterschiedlichen Ebenen erreicht werden können: durch Aufklärung (Wissensvermittlung und Weiterbildung), durch Aktion (Projekte mit geflüchteten Menschen) und durch eine transparente Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung mit gleichgesinnten Organisationen und Initiativen.

Durch unsere Tätigkeiten versuchen wir den Folgen einer restriktiven Asylpolitik und der Diskriminierung Geflüchteter entgegenzuwirken. Die Inanspruchnahme ihrer Rechte und gesellschaftliche Teilhabe sollen ermöglicht und eine Verbesserung ihrer Lebensbedingungen erreicht werden. Geflüchtete sollen selbst für eigene Belange eintreten und hierzulande ein selbstbestimmtes Leben führen können. Wir versuchen eine Anlaufstelle für Unterstützerinnen von Geflüchteten darzustellen, damit Menschen mit Fluchthintergrund ihre Forderungen und Anliegen künftig selbst formulieren und geltend machen können. Das Erreichen unserer Ziele soll über einen Austausch und der Zusammenarbeit und Solidarisierung zwischen Geflüchteten und Menschen mit einer privilegierten

Staatsbürgerschaft ermöglicht werden. Aktivitäten in unserer unmittelbaren Umgebung sollen einen kleinen Beitrag dazu leisten, die schwierige globale Gesamtsituation Geflüchteter zu verbessern.

§ 4 Aufgaben

Aktuell bestehende und künftig denkbare Tätigkeitsbereiche stellen die Folgenden dar:

- Vorantreiben einer kooperativen Vernetzung und der gegenseitigen Unterstützung unserer Hochschulgruppe und verschiedenen Gruppen, Organisationen, Initiativen und Flüchtlingsunterkünften in Brandenburg und Einzelpersonen, um Bedürfnisse Geflüchteter zu verwirklichen
- Herstellen von Begegnungspunkten und Austauschmöglichkeiten zwischen Menschen mit und ohne Fluchthintergrund, um etwa die Isolation Geflüchteter aufzuheben, Betroffene zu unterstützen und voneinander zu lernen, etwa durch die Organisation und Durchführung von Freizeitveranstaltungen in Bereichen wie Kultur, Sport, Musik und Politik
- Durchführung von Deutschkursen
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit als Sprachrohr der Asylsuchenden zur Sensibilisierung Studierender und anderen Bevölkerungsgruppen für eine problematischen Asylpolitik, kritikwürdige Lebenssituationen und bestehende Bedürfnisse von Geflüchteten
- Betreibung offizieller Kommunikationskanäle zur Darstellung und Protokollierung von Aktivitäten der Hochschulgruppe Pangea, Informationen über relevante Veranstaltungen und Entwicklungen im Bereich der Flüchtlingshilfe sowie Flüchtlings- und Asylpolitik, Aufrufe zur Unterstützung sowie der Koordination bzw. Mobilisierung zur Teilnahme an Aktionen von der Hochschulgruppe Pangea und uns nahestehenden Instanzen
- Vermittlung und Bereitstellung sozial- und aufenthaltsrechtlicher Beratungen
- Koordination und Transparenz innerhalb der Gruppe, Weiterbildung, Archivierung und Sicherung der langfristigen Weitergabe von Informationen und Wissen

§ 5 Arbeitsweise

Kontinuierlich angelegte Projekte werden erst dann initiiert, wenn ihre Langfristigkeit gewährleistet ist. Die Fortführung bereits bestehender kontinuierlicher Angebote hat Priorität, solange sie erfolgreich und förderlich sind.

§ 6 Mitgliedschaft

1 Die Hochschulgruppe besteht aus Mitgliedern und Unterstützerinnen Mitglied werden und sein kann jede Angehörige der Hochschulen und Fachhochschulen im Land Brandenburg, die sich mit den Zielen aus §2 identifiziert und in ihrem Sinne handelt.

Alle Personen dürfen gleichberechtigt gemeinnützige, kulturelle und soziale Projekte gemäß §2-4 als Antrag einreichen und über die Verwendung der dafür von der Mitgliederversammlung vorgesehenen Mittel im durch die Satzung definierten Rahmen abstimmen. Die Einreicherinnen solcher Projekte sind, sofern nicht anders vereinbart, gleichzeitig für deren Durchführung bzw. Betreuung zuständig.

1a Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung antrags-, rede- und stimmberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme. Ein auf der MV nicht anwesendes Mitglied kann sein Stimmrecht vorab schriftlich auf eine Bevollmächtigte übertragen. Die schriftliche Vertretungsvollmacht ist der Versammlungsleitung auf der MV vorzulegen. Eine Bevollmächtigte darf bei Abstimmungen maximal zwei abwesende stimmberechtigte Mitglieder vertreten.

1b Unterstützerinnen sind in der Mitgliederversammlung antrags- und redeberechtigt. Sie können ein Votum zu Beschlüssen abgeben, das von der Mitgliederversammlung zur Kenntnis genommen werden muss.

1c Antrags- und Rederecht besitzt generell jede natürliche und juristische Person.

2 Die Mitgliedschaft und die Unterstützerinnenschaft wird durch eine formlose schriftliche Beitrittserklärung und die Annahme durch den Vorstand begründet.

2a Die Beitrittserklärung enthält eine Angabe dazu, ob ein Eintritt als Mitglied oder Unterstützerin erfolgt. Ein nachträglicher Wechsel des Status ist möglich. Mit Eintritt in die Vereinigung erkennen die Mitglieder die Satzung, das darin enthaltene Selbstverständnis und die Ziele der Hochschulgruppe an.

2b Wenn ein Mitglied mehr als acht Mal in Folge unentschuldig nicht an der Mitgliederversammlung teilgenommen hat, erhält es den Status einer Unterstützerin. Ein Wechsel ist jederzeit per formlosen Antrag beim Vorstand möglich.

3 Die Mitgliedschaft und Unterstützerrinnenschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus der Hochschulgruppe.

3a Der Austritt ist jederzeit zulässig und erfolgt durch formlose schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der erklärte Austritt wird innerhalb von drei Monaten wirksam.

3b Ein Mitglied oder Unterstützerin kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die betreffende Person gegen die Interessen der Vereinigung verstößt oder die Verwirklichung des in der Satzung festgehaltenen Zweckes gefährdet. Der betroffenen Person ist vor einem Ausschluss Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist der Person mit Gründen zuzustellen.

§7 Anträge

Anträge können von allen Personen gestellt werden. Sie werden der Mitgliederversammlung vorgestellt und als Antragstext dem Vorstand vorgelegt. Anträge gliedern sich in i) Finanz/Material- ii) Projekt-, iii) ideelle und iv) satzungsändernde Anträge.

i) Finanz- und Materialanträge sind Anträge auf eine zweckgebundene Verwendung von finanziellen Mitteln und Inventar der Vereinigung. Sie können bei einer Anwesenheit von 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

ii) Projektanträge sind Anträge, die sich mit der Neugründung von Teilarbeitsgruppen befassen. Sie können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn ebenso viele sonstige Mitglieder wie Vorstandsmitglieder anwesend sind.

iii) Ideelle Anträge befassen sich mit öffentlichen Positionierungen zu Grundsatzhaltungen, Kooperationsvereinbahrungen mit externen Organisationen, Selbstverständnisfragen und Vergleichbarem. Sie können bei einer Anwesenheit von 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

iv) Satzungsändernde Anträge betreffen sämtliche Änderungen der Satzung.

§ 8 Finanzen und Mitgliedsbeiträge

Die Hochschulgruppe Pangea ist eine unmittelbar gemeinnützige Vereinigung der Universität Potsdam. Sie arbeitet nicht gewinnorientiert und verwendet akquirierte Gelder oder eventuelle Erträge (z.B. aus Veranstaltungen) unmittelbar zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel erhält die Hochschulgruppe durch Einnahmen (z.B. bei Veranstaltungen), Spenden, Zuwendungen Dritter und Zuschüsse des Landes oder anderer öffentlich rechtlicher Körperschaften. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

Die Verwaltung der Finanzen obliegt dem Vorstand (vgl. §7 Abs. 2).

§ 9 Organe der Hochschulgruppe

Organe der Vereinigung sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

1 Die Mitgliederversammlung (MV) ist das höchste Organ der Vereinigung. Die Termine der MV werden am Anfang des Semesters im Voraus für den Vorlesungszeitraum und die vorlesungsfreie Zeit des jeweiligen Semesters vom Vorstand festgelegt. Sie findet wöchentlich, mit wöchentlichem Wechsel an zwei verschiedenen Wochentagen, statt. Eine Änderung dieses Turnus ist nicht möglich. Abweichende und zusätzliche Termine können von der MV beschlossen werden und werden mit dem Protokoll öffentlich gemacht.

Zu jeder MV wird 2 Tage vorher per E-Mail eingeladen. Die Einladung enthält eine vorläufige Tagesordnung, Ort und Zeit.

Außerordentliche MV werden darüber hinaus unter Einhaltung einer einwöchigen Frist durch den Vorstand einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung schriftlich oder elektronisch verlangt. In letzterem Fall ist die MV innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang durchzuführen. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt schriftlich oder elektronisch.

1a Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die MV ist, soweit die Satzung nicht andere Bestimmungen trifft, insbesondere zuständig für die Genehmigung des Finanzplans; die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands; die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands; die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins; die Bildung ständiger Arbeitsgruppen, die Evaluation von Tätigkeiten sowie das Behandeln von Anträgen.

1b Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist beschlussfähig, wenn mindestens genauso viele Mitglieder wie Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder zur Zusammensetzung des Vorstands muss die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein; bei Beschlüssen über die Auflösung der Hochschulgruppe oder Änderung des Hochschulgruppenzwecks $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder. Liegt insoweit Beschlussunfähigkeit vor, kann die MV unter Einhaltung einer einwöchigen Frist eine neue MV mit der gleichen Tagesordnung beschließen, die sofort einberufen wird und beschlussfähig ist, wenn bei Satzungsänderungen und Vorstandsfragen wenigstens $\frac{1}{3}$ und bei Abstimmungen über die Auflösung oder Änderung des Zwecks der Hochschulgruppe wenigstens $\frac{3}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind bzw. eine Bevollmächtigte geschickt haben.

Beschlüsse können im begründeten Ausnahmefall per Umlaufverfahren gefällt werden, sofern jedes Mitglied der Vereinigung mindestens 3 Tage vorher darüber in Kenntnis gesetzt wurde. Eine gültige Abstimmung per Umlaufverfahren bedarf einer Beteiligung von mindestens $\frac{2}{3}$ aller stimmberechtigten Mitglieder.

1c Mehrheiten

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die einfache Mehrheit gilt auch für Beschlüsse per Umlaufverfahren. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{1}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, zur Auflösung der Hochschulgruppe oder Änderung des Hochschulgruppenzwecks eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder oder eine $\frac{4}{5}$ -Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Der Entwurf einer Satzungsänderung wird mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt.

1d Bei jeder MV wird ein Protokoll geführt, welches innerhalb von 3 Tagen auf der zentralen Onlineplattform der Vereinigung den Mitgliedern öffentlich gemacht wird.

1e Die MV wird vom Vorstand geleitet und protokolliert, sofern die MV keine andere Person benennt. Die Benennung von Moderation und Protokollführung kann formlos, beispielsweise durch Meinungsbild oder Gegenprobe, erfolgen.

2 Vorstand

2a Aufgaben

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten der Hochschulgruppe zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der MV zugewiesen werden. Er vertritt die Hochschulgruppe nach innen und außen und übernimmt die Einarbeitung neugewählter Vorstandsmitglieder. Es besteht die Verpflichtung einer sorgfältigen Übergabe an den folgenden Vorstand. Der Vorstand verwaltet die Mitgliederliste, lädt zu MV ein und führt Protokoll. Des Weiteren obliegt dem Vorstand die Verwaltung der Finanzen der Hochschulgruppe gemäß den in der Satzung festgehaltenen Zwecken und Regeln.

Vorstandsmitglieder können Aufgaben bei gegenseitigem Einverständnis auf eigene Verantwortung an andere Mitglieder delegieren, sofern dies gegenüber den anderen Mitgliedern durch Vermerk im Protokoll transparent gemacht wird und kein gegenteiliger Beschluss gefasst wird. Hierunter fallen insbesondere: Vorbereitung und Einberufung der MV, Aufstellung der Tagesordnung, Ausführung der Beschlüsse der MV, Protokollierung und Vertretung des Vereins.

Nicht delegiert werden können Aufgaben wie Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Führung der laufenden Geschäfte und Verwaltung des Hochschulgruppenvermögens.

2b Vorstandsbeschlüsse

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Beschlüsse fassen, sofern alle Vorstandsmitglieder einstimmig abgestimmt haben. Solche Beschlüsse sind auf der unmittelbar darauffolgenden MV mit 2/3-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu bestätigen, wobei 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.

2c Zusammensetzung

Der Vorstand der Hochschulgruppe besteht aus mindestens 3, höchstens 5 stimmberechtigten Mitgliedern. Wenn weniger als 5 Mitglieder im Vorstand sind und eine Kandidatur spätestens 3 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht wurde, findet eine Wahl auf der nächsten Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand soll aus Mitgliedern aller beteiligten Hochschulen und Fachhochschulen bestehen.

2d Wahl und Abwahl des Vorstandes

Der Vorstand wird jeweils im Januar für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder werden auf einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt, sofern mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Vorstandswahlen sind geheim. Wiederwahlen sind zulässig.

Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes können jederzeit mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Hochschulgruppenmitglieder anwesend ist.

2e Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch Tod, Rücktritt, Abwahl, reguläre Neuwahl oder Ausschluss aus der Vereinigung.

§ 10 Mindestmitgliederzahl

Die Mindestmitgliederzahl richtet sich nach der zuständigen Satzung über Vereinigungen an der Universität Potsdam.

Anmerkung zur Gleichberechtigung:

Jegliche Geschlechtsbezeichnungen in weiblicher oder männlicher Form, die in der vorstehenden Satzung verwendet wurden, meinen zugleich auch alle jeweils anderen Geschlechter.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 15.04.2015 verabschiedet und tritt mit diesem Tage in Kraft.

Potsdam, den 15.04.2015